VERORDNUNG (EWG) Nr. 3689/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kommission hinsichtlich der Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus für backfähigen Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 bei der Einfuhr in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 81 der Beitrittsakte unterliegen die Einfuhren von backfähigem Weichweizen nach Spanien dem vorgenannten Mechanismus.

Gemäß Artikel 84 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals werden Zielmengen nur bis zum 31. Dezember 1989 festgesetzt.

Ab dem 1. Januar 1990 gilt für Einfuhren nur noch ein Richtplafond. Für die Festsetzung der Richtplafonds für Einfuhren von backfähigem Weichweizen nach Spanien ist eine bestimmte Steigerungsrate vorzusehen, die erreicht werden kann, indem der Richtplafond für 1991 in Höhe des Plafonds für 1990 zuzüglich 15 % festgesetzt wird. Dementsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 108/90 [4], zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 erhält folgende Fassung:

„Der Richtplafond für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen wird für 1991 auf 352 000 Tonnen festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
[2] ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.
[4] ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1990, S. 14.